

# Ausstellerformular für die Romandie Reptile Show 2021

Name : .....

Vornamen: .....

Name des Standes : .....

Liste der zum Verkauf stehenden Arten am Stand:

-----  
-----  
-----

Preise :     35.-/Tisch            (25.- ab 3 Tischen)

Ich möchte gerne buchen.....Tisch(en)

Für die:                             Villeneuve – 29.08.2021

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Regeln des Stipendiums  
gelesen und akzeptiert habe

Signature :

Wenn Sie dieses Formular ausgefüllt haben, senden Sie es bitte an die folgende E-Mail-Adresse:  
**reptiles.romandie@hotmail.ch**

Oder per Post an die Adresse:

**Reptiles Romandie**

**Rue du Casino 22**

**1063 Chapelle**

Die Zahlung wird vor Ort verlangt





## Austausch organisiert durch den Verein Reptiles Romandie

### REGELN DER BÖRSE

Dieses Dokument wurde aus dem Französischen übersetzt, bei Zweifeln über die Bedeutung gilt die französische Version als Referenz

#### Allgemeinheiten :

- \*Die Börse ist offen für alle Terrarien (und Aquarien), auch für Händler.
- \*Die Börse beginnt um 10:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten darf keine Transaktion stattfinden. Aussteller können ab 8:00 Uhr aufbauen.
- \*Die Aussteller verpflichten sich, bis zum Ende der Messe an ihrem Standort zu bleiben.
- \*Reptiles Romandie vermietet Tische an Teilnehmer, erhebt aber keine Gebühr für den Verkauf.
- \*Der Eintrittspreis für Besucher beträgt 5 CHF, für Kinder unter 12 Jahren ist er frei.
  - \*Für Nicht-Mitglieder von Reptiles Romandie beträgt die Leihgebühr :  
- 35 Franken pro Tisch (25.- ab 3 reservierten Tischen)
  - \*Für Mitglieder von Reptiles Romandie :  
- 15 Franken pro Tisch
- \*Der Mietpreis wird während der Messe vor Ort vom Veranstalter eingezogen.
- \*Der Standort der Teilnehmer wird von den Veranstaltern zugewiesen (ausgenommen Sonderwünsche an die Veranstalter).
- \*Plätze können vor der Börse reserviert werden, die Reservierung wird bis 10:30 Uhr aufrechterhalten. Nach Ablauf dieser Zeit, ohne dass eine Nachricht des Ausstellers vorliegt, kann der Veranstalter die Plätze an andere Aussteller vergeben.
- \*Reptiles Romandie behält die Kontaktdaten der Teilnehmer, um sie persönlich über die Termine der nächsten Ausgabe zu informieren.
- \*Reptiles Romandie behält sich das Recht vor, Ausstellern, die einen Platz gebucht haben und nicht zur Messe erschienen sind oder mindestens 10 Tage vorher zurückgetreten sind, eine Rechnung zu schicken. Diese Rechnung wird im Verhältnis zur Anzahl der reservierten Tische erstellt.
- \*Jeder Ausstellungsstand muss durch ein sichtbares Schild mit Namen und Anschrift des Verkäufers gekennzeichnet sein.
- \*Nur Getränke und Speisen, die vor Ort von Reptiles Romandie verkauft werden, können während der Ausstellung konsumiert werden.
- \*Rauchen in der Messehalle ist strengstens untersagt.
- \* Es ist strengstens verboten, gegen Behälter mit Tieren zu stoßen.
- \*Der Umgang mit giftigen, aggressiven oder sehr lebhaften Tieren ist in der Halle untersagt.
- \*Auf Anfrage stellt der Veranstalter einen isolierten Bereich für den Umgang mit diesen Tieren zur Verfügung, und zwar nur in Anwesenheit eines Mitglieds von Reptiles Romandie, das über die notwendige Ausbildung verfügt.  
Reptiles Romandie Mitglied mit dem Zertifikat der Giftigkeit.
- \*Die ausgestellten Tiere (giftig oder nicht) müssen zu jeder Zeit vom Besitzer oder einer autorisierten Person mit entsprechenden Kenntnissen beaufsichtigt werden.
- \*Die Bestimmung des Geschlechts mit Hilfe von Instrumenten (Sonden) kann nur in einem isolierten Raum, der für diesen Zweck reserviert ist, und nur von einer von Reptiles Romandie benannten Person durchgeführt werden.
- \*Reptiles Romandie behält sich das Recht vor, alle Personen, die die oben genannten Bedingungen nicht einhalten, ohne Rückerstattung von der Börse auszuschließen; gegebenenfalls behält sie sich das Recht vor, diese Personen den zuständigen Behörden zu melden, die die entsprechenden Maßnahmen ergreifen werden.
- \*Mit der Registrierung erkennt jeder Verkäufer die vorliegenden Regeln an und akzeptiert sie.
- \*Auf Verlangen des Veterinärdienstes darf während der Messe kein messefremdes Tier das Gelände betreten.

#### Verantwortung :

- \* Reptiles Romandie kann nicht für die Qualität des Materials und die Gesundheit der Tiere, die während der Börse gehandelt oder verkauft werden, verantwortlich gemacht werden. Es dürfen nur gesunde Tiere ausgestellt werden, Reptiles Romandie behält sich das Recht vor, kranke Tiere von der Börse zu entfernen.
- \* Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, nur gesunde Tiere zu präsentieren. Individuen, die Kontakt zu anderen kranken Tieren hatten, dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden. Reptiles Romandie kann nicht für versteckte Mängel/Krankheiten verantwortlich gemacht werden.
- \* Darüber hinaus kann Reptiles Romandie nicht für Diebstahl oder Unfälle jeglicher Art verantwortlich gemacht werden.
- \* Die Verantwortung, versichert zu sein, liegt beim Verkäufer.

## Gesetzgebung :

\*Der Verkauf von geschützten Tieren, oder unter "CITES" muss in Übereinstimmung mit der kantonalen, nationalen und internationalen Gesetzgebung mit den notwendigen Dokumenten erfolgen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass das Tier aus einer Farm stammt und nicht in seiner natürlichen Umgebung gefangen wurde.

\*Ursprungsnachweispflicht (in Kraft seit 1. Oktober 2013, siehe unter: [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch))

"Wer CITES-Exemplare, auch zu nichtkommerziellen Zwecken, an einen Dritten weitergibt, muss dem Empfänger alle Informationen, die zum Nachweis der legalen Herkunft des Exemplars erforderlich sind, schriftlich aushändigen."

\*Die Tierschutzverordnung gilt für alle Tierhalter. Im Zweifelsfall kann ein gedruckter Auszug am Stand von Reptiles Romandie eingesehen werden, und eine kompetente Person wird bei Bedarf Fragen beantworten und Erklärungen geben können. Reptiles Romandie kann auf Anfrage auch eine PDF-Version des kompletten Dokuments zur Verfügung stellen.

\*Ausländische Aussteller sind verpflichtet, die Zollgesetzgebung ihres Herkunftslandes sowie die schweizerische Zollgesetzgebung einzuhalten.

## Tierwohl/Tierschutzrecht:

\*Behälter mit Tieren müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Sie müssen groß genug sein, damit sich das Tier wohlfühlt; sie müssen genügend Platz haben, um sich ohne Schwierigkeiten bewegen zu können und über eine ausreichende Belüftung verfügen

\*Das Substrat muss geeignet sein, seine Exkremente aufzunehmen, die Temperatur und die Hygrometrie müssen dafür geeignet sein

## Behältergröße

\*Grundsätzlich gilt, pro Tier:

- Bei Schlangen mindestens  $\frac{1}{2}$  mal die Gesamtlänge
- Bei Eidechsen mindestens das  $1\frac{1}{2}$ -fache der Länge von Schnauze bis Schwanz
- Bei Amphibien das  $1\frac{1}{2}$ -fache der Kopf-Rumpf-Länge oder der Körperlänge
- Bei Schildkröten mindestens die 2-fache Länge des Panzers (lange Seite des Behälters oder Durchmesser des runden Behälters)

\*Verpackung/Transport: sowohl der Verkäufer als auch der Käufer sind für das Wohlergehen des Tieres während des Transports verantwortlich. Der Verkäufer und der Käufer sind für das Wohlergehen des Tieres während des Transports verantwortlich, insbesondere für den Schutz vor Kälte und Hitze.

\*Kein Behälter, der ein Tier enthält, sollte auf den Boden gestellt werden, auch nicht vorübergehend.

\*Aus Gründen des Tierschutzes und der Hygiene dürfen Tiere nur in Anwesenheit und mit Erlaubnis des Besitzers ausgeführt werden, und dann auch nur mit einem triftigen Grund.

\*Behältnisse, die Tiere enthalten, dürfen von Unbefugten nicht geöffnet oder versehentlich geöffnet werden können.

\*Jeder Tierbehälter muss mit folgenden Informationen beschriftet sein: Französischer und/oder deutscher Name, wissenschaftlicher Name, Herkunft, Geschlecht, Schutzstufe (CITES), Futterspezialitäten, Größe des ausgewachsenen Tieres, empfohlene Größe des Pflegeterrariums. Zusätzlich zu diesen Informationen muss der Verkäufer dem Käufer, falls erforderlich, ein Erhaltungsblatt über die Tierart sowie die Angabe der Haltung gemäß den für das betreffende Tier geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung stellen.

\*Die Tiere dürfen nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

\*Die Behältnisse müssen mindestens in Tischhöhe sein und so aufgestellt werden, dass die ausgestellten Tiere nur von einer Seite oder von oben (z.B. Zwischenwand) betrachtet werden können.

\*Es darf nur ein Tier pro Behälter ausgestellt werden, mit Ausnahme von Zuchtpaaren, die sich in einem geeigneten Behälter oder zusammen in einem Terrarium befinden können.

\*Wasser- und Sumpfschildkröten sowie Amphibien dürfen nur im Wasser oder auf einer nassen Oberfläche ausgestellt werden. Das gleiche gilt für Eidechsen, die

Das Gleiche gilt für Eidechsen, die ursprünglich aus Feuchtgebieten stammen.

Gleiches gilt für Eidechsen, die in Feuchtgebieten heimisch sind. \*Für scheue Tiere muss ein Versteck angeboten werden, damit sie sich zurückziehen können. Zu diesem Zweck müssen die Behälter so aufgestellt werden, dass die Tiere von der Öffentlichkeit ungestört gesehen werden können.

\*Altersgrenze für Tierkäufer: Der Verkauf von Tieren an Personen unter 16 Jahren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

## Tiere mit einer Besitzerlaubnis

\*Es liegt in der Verantwortung des Verkäufers, sicherzustellen, dass der Käufer eines lizenzpflichtigen Tieres eine Lizenz hat.

\*Bei Tieren, die mit Genehmigung verkauft werden, muss auf jedem Behältnis die Aufschrift "Tier unterliegt der Genehmigung zum Festhalten" erscheinen.

\*Der Austausch von giftigen Tieren muss zwischen Personen mit ausreichender Erfahrung und mit den erforderlichen Genehmigungen erfolgen.

\*Die Ausstellung von Gifttieren muss in geschlossenen Behältern mit doppelter Sicherheit erfolgen: das Tier muss sich in einer mit Klebeband verschlossenen Box befinden, und diese Box muss sich in einem Kasten/Regal mit verglaster Präsentation befinden (idealerweise verschlossen)

Es muss sichtbar angegeben sein, dass es sich um ein giftiges Tier handelt.

